

Satzung des Nikolaiviertel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ **Nikolaiviertel e.V.**“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Handel, Gewerbe und Kultur im Nikolaiviertel.

Der Verein soll dazu die Kontakte der Vereinsmitglieder untereinander und mit den Bezirks- und Senatsverwaltungen, den Behörden und Ämtern, Kammern und Verbänden halten und dort die Interessen der Vereinsmitglieder vortragen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts sowie jede Personenvereinigung, die unter ihrem Namen Rechte und Pflichten erwerben kann, werden, die die Vereinsziele unterstützt.

1. Mitglieder des Vereins können insbesondere werden :
 - a) Gewerbetreibende , wie Einzelhändler , Dienstleister ect.
 - b) Selbständige und freiberuflich Tätige,
 - c) Einzelpersonen und Organisationen
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmebeschluß des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt (drei Monate vor Ende des Kalenderjahre schriftlich an den Vorstand)
 - b) durch Tod bei natürlichen Personen und Auflösung bei juristischen Personen.
Bei Betrieben ,die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen.

- c) durch Ausschluß ,der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung durch den Vorstand auszusprechen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen ist.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

- d) durch Auflösung des Vereins und anschließender Löschung des Vereins im Vereinsregister.
4. Auf Vorschlag können durch Beschluß der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder oder andere Personen zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
Dieser Beschluß erfordert die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzende.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht ,an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, am Meinungsbildungsprozeß zur Tätigkeit des Vereins mitzuwirken und Vorschläge zur Arbeit des Vereins einzubringen.

Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht ,an den Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze teilzunehmen und ist berechtigt ,Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

Die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Gestaltung des Vereinslebens sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet , die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Ehrenmitglieder genießen das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit. Über die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied wird durch die Mitgliederversammlung jährlich entschieden. Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet , die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen , was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins , seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Der Mitgliederversammlung obliegen :

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des Kassenprüfers
- c) die Festsetzung der Beitragsordnung
- d) die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) die Erarbeitung des Jahresarbeitsplanes.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden , wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann die Leitung einer anderen Person übertragen, insbesondere für die Dauer eines Wahlganges.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden mindesten 14 Tage vor der Abhaltung der Versammlung durch Schreiben an jedes Mitglied.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt , die vorgesehene Tagesordnung zu ändern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer zu fertigen.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen .

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im einzelnen hat

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, zu Mitglieder- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,
- b) der Schatzmeister die Beträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen.
- c) der Schatzmeister der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlußfassungen in den Organen des Vereins erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimme.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten werden.

Ein Mitglied darf maximal drei Stimmen auf sich vereinigen.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge für den jeweils abgelaufenen Monat entrichtet sind oder als entrichtet gelten

(Stundung, Beitragsermäßigung, oder Beitragsbefreiung durch den Vorstand in Härtefällen)

Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen erforderlich sind und von Gerichts-,

Finanz-, oder Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§ 11

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer Mitgliederversammlung unter der Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereines“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.

Nach Auflösung des Vereins oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.

Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Die Satzung wurde am 23.10.2000 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

1. Vorsitzender

Pape



2. Vorsitzender

Härig

